



### Sitzungsniederschrift

Gremium : **Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität**

Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Donnerstag, 21.06.2012**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **18:30 Uhr**

#### Teilnehmer

Herr Hubert Bleß

Frau Marita Brormann

Herr André Drinkuth

Herr Peter Haferkemper

Ab 17:05 Uhr anwesend.

Herr Peter Hellweg

Herr Hubert Kobrink

Frau Elisabeth Lesting

Herr Christoph Mackel

Herr Hubert Meyering

Herr Claus Quibeldey

Frau Dr. Birgit Schneider

Ab 18:00 Uhr abwesend.

Herr Wolfgang Sibbing

Frau Manuela Steuer

Herr Karl-Josef Strothmeier

Herr Paul Tegelkämper

Herr Markus Westbrock

Herr Norbert Wiemann

#### Verwaltung

Herr Matthias Abel

Herr Heinz Becker

Herr Andreas Langer

Herr Ralf Schlüter

**Schriftführerin**

Frau Petra Gottlieb

**Es fehlten entschuldigt:**

Herr Gette

Frau Krause

Herr Lücke

Herr Uthmann

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.12.2011	5
3. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2472	5
4. 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2473	19
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet" Vorlage: B 2012/661/2493	20
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet" Vorlage: B 2012/661/2492	21
7. Antrag auf Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Teilnahme der Stadt Oelde am eea-Prozess Vorlage: B 2012/012/2496	22
8. Vorstellung der 2. Fortschreibung des Energieberichtes für das Jahr 2011 Vorlage: M 2012/012/2469	25
9. Verschiedenes	30
9.1. Mitteilungen der Verwaltung	30
9.2. Anfragen an die Verwaltung	30



Frau Brommann eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität.

Sie begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, die Teilnehmer seitens der Verwaltung und den technischen Beigeordneten Herrn Abel.

Frau Brommann stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität beschlussfähig ist.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

### Öffentliche Sitzung

#### **1. Befangenheitserklärungen**

Es wird keine Befangenheitserklärung abgegeben.

#### **2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.12.2011**

##### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität **genehmigt mit drei Enthaltungen** die Niederschrift über die Sitzung vom 15.12.2011.

#### **3. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde Vorlage: B 2012/661/2472**

Herr Schlüter sagt:

„Am 29. Februar 2012 ist im Bundesgesetzblatt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz zum bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) verkündet worden. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zwischenzeitlich am 01.06.2012 in Kraft getreten.

Der Städte- und Gemeindebund hat auf Grund dieser Gesetzesänderung die Mustersatzung angepasst und zudem die gesamte Satzung überarbeitet und neu strukturiert. Ein Großteil der Änderungen ist dadurch bedingt, dass sich die Paragraphen im KrWG im Vergleich zum KrW-/AbfG geändert haben.

Zudem ist das neue KrWG in zwei für die Kommunen wichtigen Kernpunkten geändert worden. Zum einen erfolgt eine klare Trennung zwischen privater und gewerblicher Entsorgung. Dies bedarf jedoch keiner weiteren satzungsrechtlichen Regelungen. Und zum anderen soll die Einführung weitere Wertstofftonnen vorbereitet werden. Dies ist in der städtischen Satzung zu ergänzen.

Daher ist die städtische Abfallsatzung an die geänderte Rechtslage und zudem an die neu strukturierte Mustersatzung anzupassen. Aus diesem Grund ist ein direkter Vergleich der alten mit der neuen Satzung in Form einer Synopse nicht möglich. Inhaltlich hat sich die neue Abfallsatzung aber nur in wenigen Punkten verändert.

Daraus resultierende Änderungen in der städtischen Satzung ergeben sich wie folgt:

#### Zu § 4

Im Krw-/AbfG gab es bislang die Begriffe „überwachungsbedürftige Abfälle“ und „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“. Diese wurden ausgetauscht durch die Begrifflichkeiten „Abfälle“ und „gefährliche Abfälle“. Den neuen Begriffen kommt aber die alte Bedeutung zu.

#### Zu § 13 Abs. 6

Diese neue Regelung soll einer Verdichtung der Wertstofftonne vorbeugen, die zu einer Beschädigung der Tonne führen kann.

#### Zu § 13 Abs. 9

Diese Formulierung ermöglicht der Stadt Oelde bei Einführung weiterer Wertstofftonnen, die Termine für die Einsammlung festzulegen.

#### Zu § 16

Hier erfolgt in den Absätzen 1 und 2 die klare Trennung zwischen normalem Sperrgut und Elektronikschrott (z.B. Waschmaschinen, Trockner). In Oelde wurde bislang schon tatsächlich die Trennung dieser beiden Wertstoffe vorgenommen. Eine gesetzliche Regelung fehlte hierzu aber. Das neue KrWG regelt nunmehr auch die finanziellen Zuständigkeiten neu. Den Elektronikschrott hat nunmehr der Hersteller zurückzunehmen und dessen Entsorgung zu bezahlen.“

Herr Tegelkämper sagt, dass die Aufgabe der Entsorgung der Gelben Wertstoffsäcke auf Dauer wieder zurück an die Firma Krumtüniger abgegeben werden soll. Dies soll stets beobachtet werden.

Herr Schlüter antwortet, dass die Aufgabe der Entsorgung der Gelben Wertstoffsäcke nicht von der Stadt Oelde übernommen werden kann. Er führt aus, dass dies keine städtische, sondern eine privatwirtschaftliche Aufgabe sei, die der Grüne Punkt mit Sitz in Köln übernommen hat. Die KEG habe diese Ausschreibung der DSD leider nicht gewonnen.

**Nachrichtlich: Die KEG wird im Auftrag der Firma Stehnau als Gewinner der Ausschreibung die Abfuhr der Gelben Säcke für das Oelder Stadtgebiet ab dem 01.01.2013 übernehmen.**

Frau Lesting bemerkt, dass die Gelben Wertstoffsäcke unzureichend seien, diese oft vom Wind weggeweht werden, auf Grund ihres Materials schnell zerreißen und nicht ansehnlich sind.

Herr Abel stimmt Frau Lesting zu, dass die Sammlung über die Gelben Wertstoffsäcke aus den verschiedensten Gründen äußerst unzufriedenstellend sei, gleichzeitig die Privatwirtschaft hiermit einen enormen Umsatz macht und daher eine Abschaffung des Systems einschließlich der entsprechenden Gesetzesänderungen wohl auf den vehementen Widerstand der Verbandslobbyisten treffen werde.

Herr Kobrink fragt, ob man im Stadtgebiet Gelbe Tonnen für die Wertstoffe einführen könne. Diese seien robuster und sähen besser aus.

Herr Schlüter antwortet, dass in der Abstimmungsvereinbarung mit dem Kreis Warendorf steht, dass Wertstoffe im Kreisgebiet mit Hilfe von Gelben Wertstoffsäcken gesammelt und entsorgt werden sollen.

Herr Abel fügt hinzu, dass es die Möglichkeit gibt, neue Verhandlungen mit dem Kreis Warendorf zu führen, wenn man die Gelbe Wertstofftonne einführen möchte. Allerdings hat die Gelbe Wertstofftonne ebenfalls Vor- und Nachteile. Ein Nachteil sei, dass diese zusätzlichen Stellplatzvolumen benötigen, so wie für die Restabfall-, Bioabfall- und Papiertonne.

Herr Bless weist darauf hin, dass in den letzten Monaten kein Gelber Wertstoffsack vergessen worden ist zu entsorgen. Die Firma Sita erledigt ihre Aufgabe gut.

Herr Kobrink fragt nach, was denn mit dem Abfall aus den Gelben Wertstoffsäcken passiert.

Herr Schlüter erklärt, dass der Abfall aus der Restmülltonne und den Gelben Wertstoffsäcken bei der AWG in die Sortierung und Verwertung kommen.

**Beschluss:**

Folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wird **einstimmig** beschlossen:

Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde  
vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685 ), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Oelde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Oelde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Oelde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
  1. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
  2. Die Stadt Oelde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
  3. Die Stadt Oelde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Oelde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.  
Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung), Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG)
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zur Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf-mbH in Ennigerloh vom 01.06.2006 aufgeführt und erfüllen nicht die Zuordnungskriterien der Anlage 2 der genannten Betriebsordnung.
  3. Autowracks/-teile,

4. Medizinische Abfälle der Abfallgruppen C-E der LAGA Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
  5. Munition/Sprengkörper,
  6. Radioaktive Abfälle,
  7. Tierkörper/Schlachtabfälle,
  8. Asbesthaltige Abfälle,
  9. Bahnschwellen,
  10. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Oelde entstanden sind.
- (2) Die Stadt Oelde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der Kreises Warendorf widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
  - (3) Die Stadt Oelde kann die Besitzer von Abfällen nach Abs.1 Ziff. 1,2, verpflichten diese Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats als Untere Staatliche Abfallbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
  - (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritte, Verbände oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden ist

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Oelde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Oelde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Oelde bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Oelde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Oelde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen

Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Oelde vom 15.10.2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde vom 15.10.2007 geregelt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Oelde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Oelde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang ist jeweils zum 01. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres möglich. Der Antrag auf Befreiung sowie der vom Anschlusspflichtigen zu erbringende Nachweis, dass die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen der Stadt Oelde spätestens zum 01.Dezember bzw. 01. Juni vorliegen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 25.10.2005 (Amsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis Warendorf angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Warendorf das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Oelde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Abfallbehälter mit blaue Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l.  
Altpapier, Pappe und Kartonagen, ausgenommen stark verschmutztes Papier oder stark verschmutzte Pappe, aus hygienischen Gründen stofflich nicht mehr verwertbares Zellstoffmaterial wie benutzte Einweghygienepapierprodukte und Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse, sind in den 240 l - Behälter mit blauem Deckel bzw. 1.100 l – Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

- b) Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l.  
Kompostierbarer Abfall wie Küchen- oder Gartenabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 120 l - Behälter mit braunem Deckel einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- c) Bio-Abfallsack aus Papier für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 70 l.  
Kompostierbarer Gartenabfall - kein Küchenabfall -, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Papiersäcken eignet, ist in den beige, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Bio-Abfallsack aus Papier einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- d) Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 70 l.  
Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunden und Metall im Sinne der Verpackungsverordnung sind in den bei den Ausgabestellen erhältlichen „Gelben Sack“ aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.  
Altglas ist getrennt nach Weißglas und Buntglas in die im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
- f) Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l.  
Restabfall, der regelmäßig anfällt, ist in den 80 l -, 120 l - oder 240 l - Behälter mit grauem Deckel bzw. 1.100 l - Behälter aus Metall einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- g) Restabfallsack aus Kunststoff für Restabfälle in den Gefäßgrößen 70 l.  
Restabfall, der vorübergehend mehr anfällt und sich zum Sammeln in Kunststoffsäcken eignet, ist in den grauen, von der Stadt Oelde zugelassenen und entsprechend bedruckten, im örtlichen Einzelhandel gegen eine Gebühr erhältlichen Restabfallsack aus Kunststoff einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück in der Stadt Oelde sind grundsätzlich mindestens vorzuhalten:
  - a) ein Abfallbehälter mit blaue Deckel für Altpapier.
  - b) ein Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
  - c) ein Gelber Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe.
  - d) ein Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll.  
Ausnahmen von dieser Vorgabe regelt die Stadt Oelde.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Oelde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Ein Umtausch oder eine Abholung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres möglich.

Die Abfallbehälter sind vor dem Umtausch oder der Abholung vom Grundstückseigentümer oder einem von diesem Beauftragten zu reinigen.

Eine Bereitstellung von Abfallbehältern ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

Der Antrag auf Umtausch, Abholung oder Bereitstellung muss der Stadt Oelde spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Zeitpunkt vorliegen.

- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so können auf Veranlassung der Stadt Oelde durch den von ihr beauftragten Unternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt werden. Der Anschlusspflichtige ist vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt Oelde anzuhören.
- (8) Für mehrere private Haushalte, die sich auf einem Grundstück oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken befinden, kann die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehälters und eines Altpapierbehälters auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die gemeinsame Benutzung eines Behälters für kompostierbaren Abfall kann auf schriftlichen Antrag nur für unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden.

## **§ 12**

### **Standplatz der Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, dass die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Abfuhr der Abfallsäcke ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste gesichert ist. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten (§ 15) nahe der Gehwegkante so aufzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Ist kein Gehweg vorhanden, so sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke unmittelbar an der zur Straßenseite gelegenen Grundstücksgrenze gut sichtbar aufzustellen.

Bei den von öffentlichen Straßen und Wegen abgelegenen Grundstücken müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu den Abfuhrzeiten an der Einmündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße aufgestellt werden, und zwar ebenfalls so, dass keine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung erfolgt.

Die 1.100 l - Restabfallbehälter werden im Regelfall auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. in dessen unmittelbarer Nähe entleert.

Der Standplatz wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Oelde bestimmt.

- (2) Bei Sperrung der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufzustellen, dass sie für das Abfallentsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind.
- (3) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden durch ein von der Stadt Oelde beauftragtes Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum des Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Oelde beauftragten Unternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art

und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Abfallbehälter der Größe 80, 120 und 240 Liter dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 80 kg wiegen. 1,1 cbm Container dürfen gefüllt nicht mehr als 350 kg wiegen
- (7) Die Bio-Abfallsäcke dürfen frühestens einen Tag vor dem Abholtermin und mit jeweils höchstens 25 kg Gartenabfall befüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt Oelde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glasverpackungen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14**

##### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann bezüglich der Restmüllgefäße eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt/Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### **§ 15**

##### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
  1. Der für kompostierbaren Abfall bestimmte Behälter mit braunem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
  2. Der beige Abfallsack aus Papier für vorübergehend mehr anfallenden kompostierbaren Gartenabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen kompostierbaren Abfall am Grundstück abgefahren.
  3. Der für Restabfall bestimmte Behälter mit grauem Deckel wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
  4. Der für Restabfall bestimmte 1.100 - l - Behälter aus Metall wird wahlweise wöchentlich oder im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
  5. Der graue Abfallsack aus Kunststoff für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall wird im 2-Wochen-Rhythmus gemeinsam mit dem im Behälter enthaltenen Restabfall am Grundstück abgefahren.

6. Der für Altpapier bestimmte Behälter mit blauem Deckel wird im 4-Wochen-Rhythmus am Grundstück entleert.
7. Der „Gelbe Sack“ aus Kunststoff für Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Verbunde und Metall wird im 2-Wochen-Rhythmus am Grundstück abgefahren.

Die Tage, an denen in den einzelnen Bezirken die vorgenannten Behälter entleert bzw. Säcke abgefahren werden sowie die Änderung der Bezirke, gibt die Stadt Oelde rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt.

### **§ 16**

#### **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Oelde von der Stadt Oelde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Oelde benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Oelde bekannt gegeben.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne des Abs. 1 gehören:
  - a) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - b) Abfälle aus Bauten wie Bauschutt, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen,
  - c) Baum- und Strauchschnittgut, - ausgenommen Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk -,
  - d) sperrige und sonstige Behältnisse wie Kisten, Kartons, Säcke, soweit sie mit nichtsperrigen Gegenständen gefüllt sind.
- (4) Sperrige Abfälle werden maximal viermal jährlich ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Angabe von Art und Menge gesondert abgefahren. Der Abfuhrtermin wird dem jeweiligen Abfallbesitzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Die sperrigen Abfälle müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 6.30 Uhr getrennt nach metallischen Gegenständen und sonstigen Gegenständen so bereitstehen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind von sperrigen Abfällen freizuhalten.

Bereitgestellte Abfälle, die nicht zu den sperrigen Abfällen nach Abs. 1 gehören sowie sperrige Abfälle, die nicht angemeldet wurden, werden nicht abgefahren. Sie sind vom Abfallbesitzer unverzüglich zu entfernen und einer durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus unsachgemäßer Bereitstellung der sperrigen Abfälle entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 17**

#### **Sperriges Baum- und Strauchschnittgut**

- (2) Sperriges Baumschnittgut mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm und Strauchschnittgut von Wohngrundstücken werden an geeigneter Stelle abgefahren. Gewerbliches sowie Land- und forstwirtschaftliches Baum- und Strauchschnittgut gehört grundsätzlich nicht hierzu. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist kurz vor den bekannt gegebenen Terminen in nicht mehr als 1,50 m langen Bündeln bereitzustellen. Stämme, die einen Durchmesser von 12 cm und bzw. oder eine Länge von 1,50 m überschreiten sowie Wurzelwerk, sind bei der Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18

zur Entsorgung bereitzustellen. Das sperrige Baum- und Strauchschnittgut ist so bereitzustellen, dass Passanten und Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden.

- (3) Sperriges Baum- und Strauchschnittgut wird einmal im Frühjahr und einmal im Herbst eines jeden Jahres abgefahren. Die Termine werden von der Stadt Oelde bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (4) Während der Öffnungszeiten des von der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH betriebenen Wertstoffhofes in Oelde, Am Landhagen 45, kann zusätzlich sperriger Baum- und Strauchschnitt angeliefert werden.

### **§ 18**

#### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Oelde unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 19**

#### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Oelde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Oelde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

### **§ 20**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Oelde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Oelde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Oelde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Oelde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde“ erhoben.

## **§ 23**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Oelde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Oelde nicht überlässt oder von der Stadt Oelde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) entgegen § 13 Abs. 10 Depotcontainer an Sonntagen oder Feiertagen oder werktags in der Zeit von 20.00 Uhr - 07.00 Uhr oder von 12.30 Uhr - 14.30 Uhr benutzt.
  - h) entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht am gleichen Tage wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 26

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 24.06.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 02.04.2007 außer Kraft.

**4. 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oelde  
Vorlage: B 2012/661/2473**

#### **Sachverhalt:**

Herr Abel erläutert, dass auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit verbundenen Rückgangs der Einwohnerzahlen die Aufnahmekapazität der im Oelder Stadtgebiet bestehenden Kleinkläranlagen nicht, wie bisher in der städtischen Satzung zugrunde gelegt, innerhalb eines Jahres erschöpft ist. Die Erfahrung der vergangenen Jahre und entsprechende Anregungen aus dem landwirtschaftlichen Bereich zeigten, dass ein verlängerter Abfuhrhythmus angemessen sei.

Daher wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, einen 2-jährigen Abfuhrhythmus in der städtischen Satzung zu verankern. Sollte sich im Einzelfall doch ein kürzeres Entsorgungsintervall als geeigneter zeigen, ermöglicht die Satzung dieses durch die bereits vorhandene Formulierung „Die Entsorgung erfolgt nach Bedarf...“

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt **einstimmig** folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde:

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der  
Stadt Oelde  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

sowie der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 25.06.2012 wie folgt geändert:

### **Artikel I**

§ 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

§ 6 Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgung der nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens in zweijährigem Abstand.

### **Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet"  
Vorlage: B 2012/661/2493**

#### **Sachverhalt:**

Herr Schlüter erläutert:

„Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) sind.

Bei den Städten und Gemeinden es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die Aufgabe „Sammeln und Befördern“ hinsichtlich der Abfälle handelt, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf liegt die Aufgabe der „Entsorgung“, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW überlassungspflichtigen Abfälle.

Im § 5 Abs. 7 LAbfG NRW ist geregelt, dass Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen, sowie geeignete Dritte damit beauftragen können.

Beabsichtigt ist nun, die derzeit reibungslos funktionierende Sammlung und Beförderung der schadstoffhaltigen Abfälle mittels Schadstoffmobil fortzuführen und hierfür gemäß § 24 Abs. 1 GkG NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abzuschließen.

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Veröffentlichung im Amtsblatt geht die Aufgabe auf den Kreis Warendorf über. Mit wirksam werden der Aufgabenübertragung wird der Kreis Warendorf die ECUWAF (Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf) damit beauftragen, die dann wiederum diese Leistung an einen Dritten unter beauftragt und hierbei dafür Sorge trägt, dass die Leistung im Verhältnis zum Entgelt steht.

Da die Schadstoffsammlung in Oelde schon seit Jahrzehnten so geregelt wurde und hiermit nur dem § 24 Abs. 1 des GkG NRW Genüge getan wird, zudem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit einseitig kündbar ist, bestehen aus Sicht des Fachdienstes Tiefbau und Umwelt keine Bedenken gegen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität beschließt **einstimmig**, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe „Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet“ abzuschließen.

**6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet"  
Vorlage: B 2012/661/2492**

**Sachverhalt:**

Herr Schlüter erläutert:

„Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW). Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die Aufgabe „Sammeln und Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf liegt die Aufgabe der „Entsorgung“, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW überlassungspflichtigen Abfälle. Im § 5 Abs. 7 LAbfG NRW ist geregelt, dass Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen, sowie geeignete Dritte damit beauftragen können.

Zur Zeit werden in Oelde die Elektro- und Elektronikaltgeräte im Bring-System zum Wertstoffhof gebracht oder Elektronikkleingeräte bei der Schadstoffsammlung ein Mal im Monat in den Ortsteilen durch die KEK gesammelt. Zusätzlich wird eine Abholung von Großgeräten direkt aus dem Haus/der Wohnung durch die KEK, gegen eine Gebühr in Höhe von 30 bis 50 € angeboten.

Beabsichtigt ist, aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt in Ennigerloh, die haushaltsnahe Abholung von Elektrogroßgeräten kreisweit zu organisieren. Grundsätzlich sollten mindestens einmal im Monat in jeder Stadt und Gemeinde des Kreises Warendorf Elektrogroßgeräte abgeholt werden. Dabei sollen auf Wunsch der Städte und Gemeinden bestehende Sammelsysteme integriert bzw. ergänzt und vorhandene Logistikstrukturen genutzt werden. Die Anmeldung durch den Bürger kann bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde oder direkt bei der AWG erfolgen. Die Städte und Gemeinden bekommen von der AWG die vorgesehenen Abfuhrtage mitgeteilt, so dass Bürger direkt der nächste Abholtermin genannt werden kann. Sofern die Geräte/Metallteile bereitgestellt sind, erfolgt die Abfuhr kostenlos. Sollte ein Vollservice seitens des Bürgers gewünscht sein, der die Abholung direkt aus dem Haus/der Wohnung beinhaltet, wird eine einmalige Gebühr (20,00 €/Gerät) fällig.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe sollen keine gesondert ausgewiesenen Kosten an die Städte und Gemeinden weiterberechnet werden, sondern eine Deckung ist wohl über die allgemeinen Abfallgebühren vorgesehen. Nach Aussage der AWG soll mittelfristig durch die Vermarktung der eingesammelten Elektrogeräte und Metalle die Sammlung finanziert werden. Alternativ könnte demnächst über die am 19.01.2012 verabschiedete Novelle der EU-Richtlinie „Waste Electrical and Electronic Equipment“, auch hier eine umfassende Produktverantwortung der Gerätehersteller greifen.

Es besteht prinzipiell keine Notwendigkeit das Sammeln von Elektroaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet neu zu ordnen, da sich das bisherige System bewährt hat. Durch die dargestellte

Neuregelung würde das in Oelde bisher gebräuchliche Bring-System durch ein Hol-System ergänzt. Auch bei Nichtbeteiligung würden über die allgemeinen Abfallgebühren des Kreises die Bürger der Stadt Oelde an der Finanzierung des Systems beteiligt sein, ohne an den Vorteilen des Hol-Systems zu partizipieren. Insofern empfiehlt es sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.“

Herr Kobrink sagt, dass der Schrott bei den Schrotthändlern, die regelmäßig durch die Straßen fahren, abgegeben werden kann.

Herr Schlüter betont, dass die Schrotthändler illegal handeln, denn dies sei eine Beraubung, weil Abfall dem Anschluss- und Benutzungszwang einer Kommune unterliegt. Weiter führt er aus, dass die AWG extra Systeme für Elektroschrott gebaut hat, die sehr kostenintensiv seien, aber diese Anlagen sich nur rentieren, wenn viel Schrott angeliefert wird. Ansonsten wird die AWG ihre Preise in naher Zukunft anziehen. Und damit der Schrott nicht bei den Schrotthändlern, sondern bei Firma Krumtünger entsorgt wird, möchte die Stadt zu dem Bring-, das Holsystem einführen. Damit alle Bürger die Chance bekommen, ihren Elektroschrott legal und einfacher zu entsorgen.

Herr Tegelkämper stimmt Herrn Schlüter zu, dass es richtig sei, das Holsystem einzuführen, auch wenn es für die Stadt Mehrkosten verursachen wird.

Herr Abel führt aus, dass es der Stadt zudem wichtig sei, dass der Elektroschrott nicht illegal, sondern fachgerecht über die AWG entsorgt werde.

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität beschließt **einstimmig**, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe „Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall im Stadtgebiet“ zu unterzeichnen.

**7. Antrag auf Schaffung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Teilnahme der Stadt Oelde am eea-Prozess  
Vorlage: B 2012/012/2496**

#### **Sachverhalt:**

Herr Langer erläutert, dass es sich hier ursprünglich um einen Antrag aus dem Jahr 2009 handelt, eine Beschlussfassung erfolgte jedoch noch nicht, da die Verwaltung zunächst beauftragt wurde, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine Teilnahme am eea-Prozess zu ermitteln. In der heutigen Sitzung wird das Verfahren und der voraussichtlich benötigte Personalbedarf vorgestellt:

#### **Generell:**

Durch das Verfahren im Sinne eines Qualitätsmanagements soll eine prozessorientierte Energiepolitik in der Kommune ermöglicht und ein regelmäßiges Controlling eingeführt werden. Der eea® umfasst die zyklisch angeordneten Verfahrensschritte "Analysieren - Planen - Durchführen - Prüfen - Anpassen", die durch die Meilensteine der "Zertifizierung" und "Auszeichnung" ergänzt werden.

Die Auszeichnung als eea-Kommune ermöglicht eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der Erfolge.

#### **Das Verfahren:**

Die Durchführung des European Energy Award®-Programms umfasst die folgenden Schritte:

##### **1. Ist-Analyse**

Anhand eines Katalogs effizienzsteigernder Maßnahmen werden alle bisherigen und geplanten Aktivitäten der Kommune recherchiert, erfasst und anschließend einer Bewertung unterzogen.

## **2. Energiepolitisches Arbeitsprogramm**

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ist-Analyse wird ein verbindlicher Maßnahmenplan für das kommende Jahr erarbeitet und die Umsetzung der Aktivitäten in einem energiepolitischen Arbeitsprogramm festgehalten.

## **3. Umsetzung von Maßnahmen**

Nach dem Beschluss des energiepolitischen Arbeitsprogramms werden die als prioritär identifizierten Maßnahmen realisiert.

## **4. Internes Audit**

Im Rahmen eines internen Controllings erfolgt jährlich ein Abgleich der Ist-Analyse und eine Anpassung des energiepolitischen Arbeitsprogramms. Damit werden bisherige Erfolge dokumentiert und neue Ziele vereinbart.

## **5. Externes Audit / Zertifizierung**

Hat die Kommune die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sie die Zertifizierung durch den externen Auditor beantragen.

## **6. Auszeichnung**

Bei erfolgreicher Zertifizierung erfolgt die Auszeichnung mit dem "European Energy Award®" oder dem European Energy Award@gold

Die Zertifizierung durch den externen Auditor ist die Basis für den interkommunalen Know-How-Transfer und Leistungsvergleich (Benchmarking) mit anderen Kommunen. Sie liefert aussagekräftige Kennzahlen und ermöglicht eine fundierte Dokumentation der energierelevanten Tätigkeiten, so Herr Langer.

Er berichtet weiter, dass die teilnehmende Kommune durch das Ministerium und die EnergieAgentur.NRW die Auszeichnung mit dem European Energy Award® erhält, wenn sie 50 % der maximal möglichen 500 Punkte erreicht hat. Der European Energy Award@gold wird durch das Europäische Forum verliehen, wenn sogar die 75% Marke erreicht wurde.

Herr Langer ist der Meinung, dass die Auszeichnung der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation der Erfolge dienen und das Image der Kommune positiv fördern kann.

### **Akteure:**

#### **1. Das Energie-Team :**

Zur erfolgreichen Umsetzung des European Energy Award®-Zertifizierungsverfahrens in der Kommune ist ein Energie-Team zu bilden. Das kommunale Energie-Team soll Vertreter aus den verschiedenen Ressorts der Kommunalverwaltung und eventuell Eigenbetriebe sowie ggf. politische Mandatsträger umfassen, die sich im Zuge ihrer Tätigkeit mit energierelevanten Themen beschäftigen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, externe Fachleute aus dem Energiebereich und engagierte Bürger in das Team aufzunehmen.

Der "Motor" der energiepolitischen Arbeit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune, deren Kräfte in dem so genannten Energie-Team, der "Entwicklungszentrale" der Kommune, gebündelt werden.

Unterstützung erhält das Energie-Team durch einen kompetenten akkreditierten Energie-Fachexperten, den eea® - Berater.

## **2. Der akkreditierte eea®-Berater:**

Während des gesamten Verfahrens begleitet ein eea®-Berater die Kommune als akkreditierter Prozess- und Energie-Experte. Dieser Fachexperte ist aus einer Liste von eea® akkreditierten Beratern auszuwählen, die von der Geschäftsstelle des eea® NRW zur Verfügung gestellt wird.

## **3. Der Auditor:**

Die Überprüfung und die Zertifizierung des Erreichten erfolgt alle drei Jahre durch einen externen Auditor. Dessen Aufgabe ist es, den europäischen Qualitäts-Standard des European Energy Award® zu sichern.

Herr Langer erläutert, dass die Funktion des Klimaschutzbeauftragten als Leiter des Energie-Teams von einer Person besetzt werden sollte, die bereits bei der Stadt Oelde beschäftigt ist und so die Strukturen und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung gut kennt, und das Stundenkontingent ca. einer Halbtagsstelle entsprechen sollte.

Frau Brormann sagt, dass man sich bereits im Jahr 2009 parteiübergreifend für eine grundsätzliche Teilnahme der Stadt Oelde am eea®-Prozess ausgesprochen habe. Da jetzt die ergänzenden Informationen vorliegen würden, hoffe sie auf ein positives Votum aus dem Umweltausschuss heraus.

Herr Drinkuth fragt, ob die vorgesehenen 30.000,00 € jährlich benötigt werden oder ob in den Folgejahren geringere Kosten anfallen.

Herr Abel antwortet, dass diese 30.000,00 € jährlich für die Erfüllung dieses Projektes über die Personalkosten haushaltswirksam seien.

Herr Drinkuth fragt, ob das Projekt „Klimaschutzkonzept“ und die Teilnahme am eea-Prozess nicht die gleichen Ziele bzw. Aufgaben haben?

Herr Abel antwortet, dass das nicht der Fall sei. Das Klimaschutzkonzept steht an erster Stelle, denn NRW plant momentan das Klimaschutzgesetz, in dem die Ziele festgeschrieben werden. Die Teilnahme am eea-Prozess ist lediglich ein Zertifizierungsprojekt, und eines von mehreren Handlungsfeldern innerhalb des übergeordneten Klimaschutzkonzeptes. Insofern laufen Projekte parallel und greifen ineinander!

Herr Tegelkämper hält es für wünschenswert, die Stelle für die Teilnahme am eea – Prozess mit vorhandenem Personal zu besetzen.

Herr Drinkuth ist der Meinung, dass die Stadt Oelde aktuell nicht am eea- Prozess teilnehmen sollte, da das Verfahren zu kostenintensiv sei und die 30.000,00 € anderweitig sinnvoller eingesetzt werden könnten. Das Projekt sei nicht dringlich.

Herr Wiemann ist der Meinung, dass die Energiepolitik wichtig sei und mit relativ geringen Kosten große Erfolge erzielt werden.

Herr Westbrook sagt, er habe dieses Thema im Kreis Warendorf in den letzten Monaten verfolgt. Er konnte keine speziellen Auswirkungen erkennen und fragt nun, ob bestimmte Maßnahmen angedacht seien.

Herr Becker antwortet, dass der Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft Möglichkeiten der Energieeinsparung bei der Bewirtschaftung einiger städtischer Gebäude bereits seit langer Zeit konsequent verfolgt.

Herr Langer ergänzt, dass die Teilnahme am eea-Prozess umfangreicher und weitgehender angelegt ist.

Es geht darum, ressourcenschonendes Verhalten und den Einsatz neuer und sparsamerer Technik nicht nur in allen Bereichen der Verwaltung als allgemein anerkanntes Ziel festzuschreiben und zu verfolgen, sondern auch Anstrengungen zu unternehmen, entsprechendes Verhalten auf Ortsebene bei den Bürgern, der örtlichen Wirtschaft und der Landwirtschaft durch entsprechende Informationsveranstaltungen und Anreizprogramme zu fördern, wie z. B. die Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, effizientere EDV-Ausstattung, eigene Energieberatungen und Informationsveranstaltungen für die Bürger und Vertreter der Wirtschaft.

Herr Mackel meint, dass der Umfang einer halben Stelle, dies entspricht vier Stunden täglich, sehr viel sei.

Herr Haferkemper fragt, welche Qualifikationen für diese Stelle gefordert werden.

Herr Abel betont, dass der Stundenumfang abschließend noch nicht festgesetzt sei und auch die geforderte Qualifikationen sind noch nicht entschieden ist. Es sei bisher noch keine Person für diese Aufgabe bestimmt worden.

Frau Steuer fragt, ob es richtig sei, dass das Aufgabengebiet des neu eingestellten Stadtplaners das Themenfeld Klimaschutz gemäß Stellenausschreibung beinhalte.

Herr Abel antwortet, dass dies richtig ist, und neue Stadtplaner, Herr Waldmüller, das Klimaschutzkonzept betreuen werde.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität empfiehlt dem Rat **mehrheitlich mit 7 Gegenstimmen und 1 Enthaltung**, in der nächsten Sitzung den für die Förderung erforderlichen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach die Stadt Oelde am European Energie Award teilnehmen soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit eine Teilnahme zum Herbst dieses Jahres erfolgen kann.

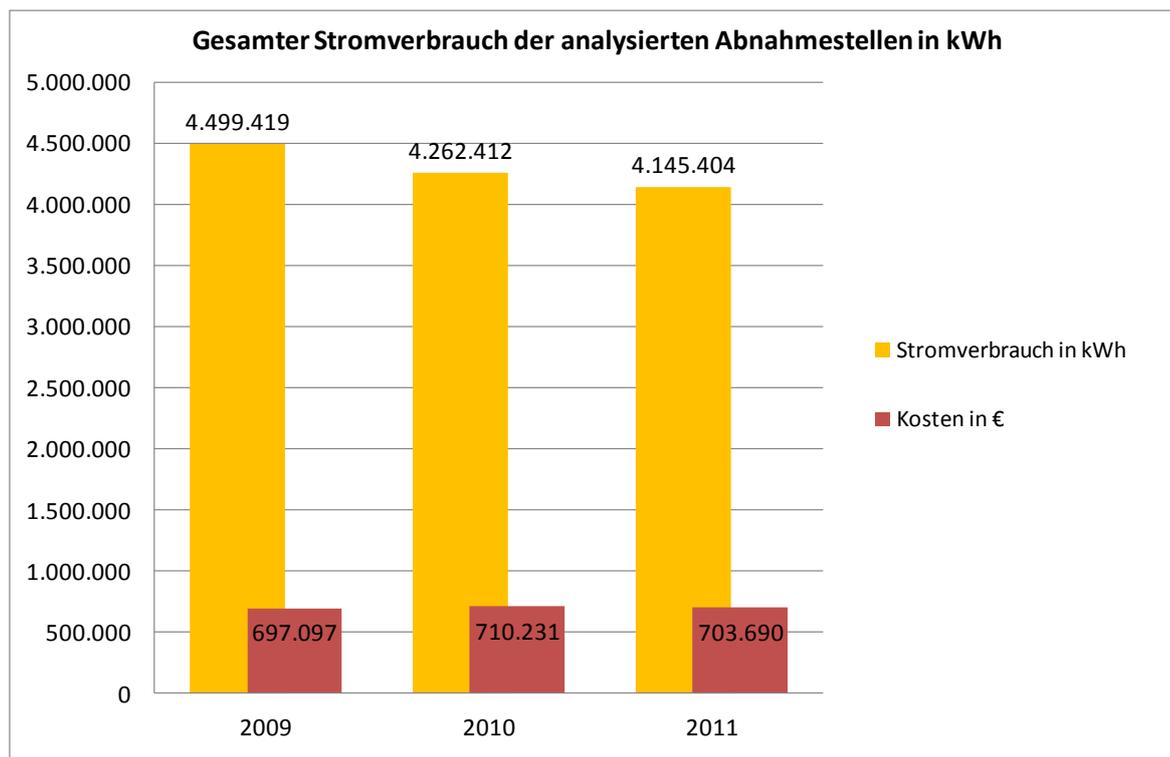
**8. Vorstellung der 2. Fortschreibung des Energieberichtes für das Jahr 2011  
Vorlage: M 2012/012/2469**

**Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+: Ja**

**Sachverhalt:**

Die wesentlichen Ergebnisse des Energieberichtes des Jahres 2011 wurden von Herrn Langer in mündlichem Vortrag vorgestellt:

## Gesamtverbrauch



Er sagt, dass durch die günstigeren Bezugsbedingungen nach erfolgter Ausschreibung und Umsetzung weiterer Sparmaßnahmen es insgesamt gelungen sei, trotz gesetzlicher Mehrbelastungen und allg. Strompreissteigerung, die Gesamtkosten von 2010 nach 2011 geringfügig zu senken.

### **CO<sup>2</sup>-Ausstoß für den Strombedarf:**

Jahr 2009: 2.609,66 t CO<sup>2</sup>\*

Jahr 2010: 2.472,20 t CO<sup>2</sup>\*

gegenüber 2009: – 137,46 t CO<sup>2</sup> (-5,6 %).

Er erläutert:

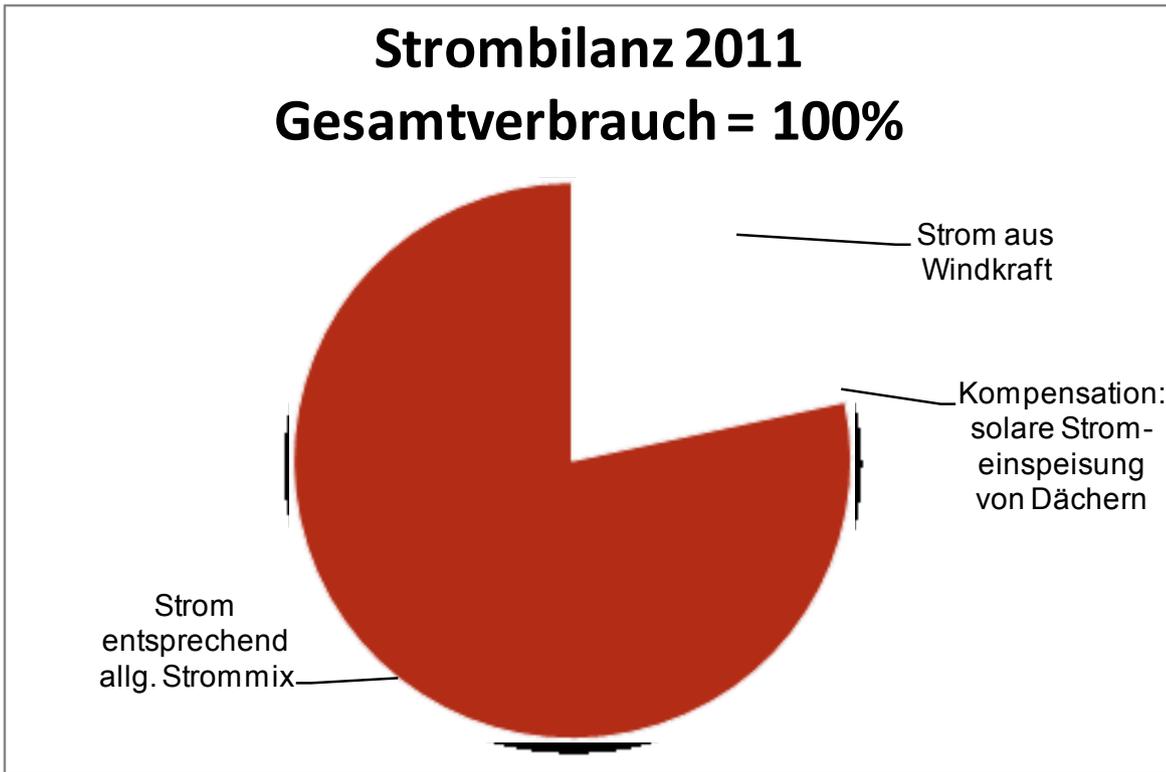
„Im Rahmen der europaweiten Ausschreibung erhielt die Fa. Lichtblick den Zuschlag für die Stromabnahmemenge an den Tarifabnahmestellen im Gesamtumfang von 840.000 Kwh/jährlich. Die Fa. Lichtblick vertreibt regenerativen Strom aus Windkraftanlagen. Im Jahr 2011 wurden somit zur CO<sup>2</sup> Bilanzierung nur die verbleibenden 3.305.404 Kw/h mit dem bundesdeutschen Durchschnittswert berücksichtigt.“

Jahr 2011: 1.917,13 t CO<sup>2</sup>\*

gegenüber 2010: - 555,06 t CO<sup>2</sup> (-22 %)

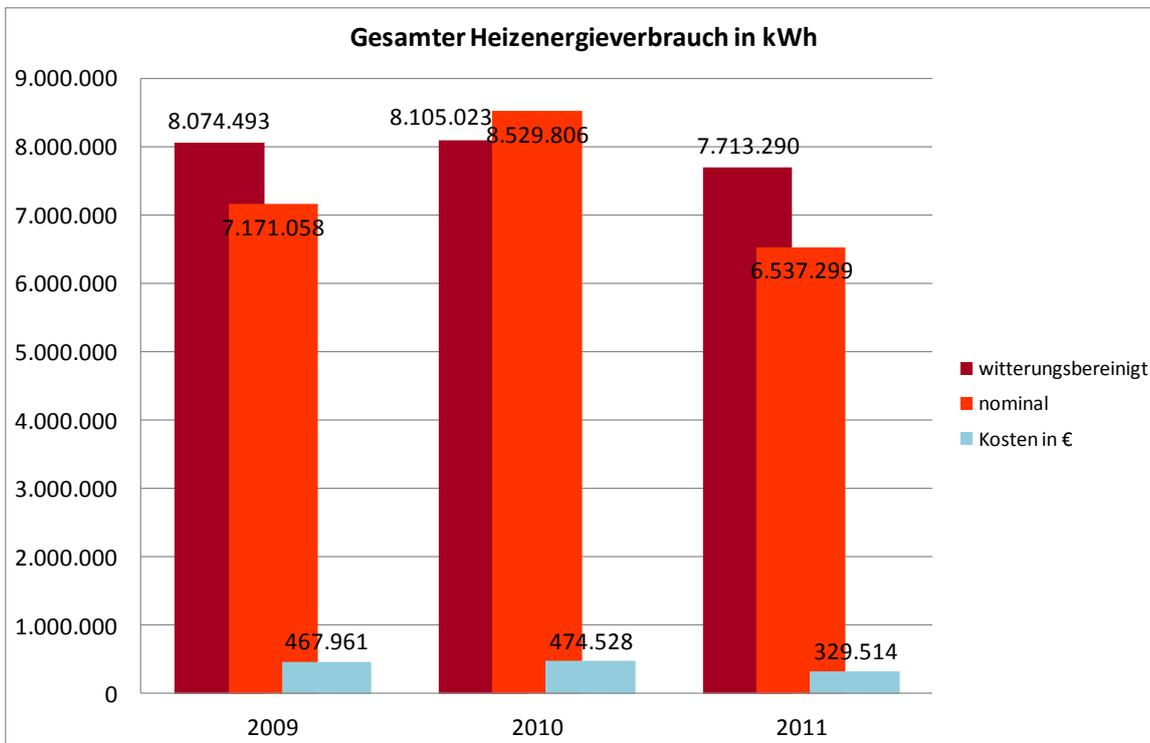
\* bei 580 g CO<sup>2</sup>/Kwh Strom

„Eine erste Hochrechnung für das Jahr 2008 ergab, dass jede Kilowattstunde Strom im Jahr 2008 circa 580 bis 590 Gramm Kohlendioxid verursachte. 1990 waren es noch 727 Gramm.“ (Quelle: Umweltbundesamt)



#### Prognose für 2012:

Für das Jahr 2012 wird gegenüber dem Jahr 2011 ein insgesamt konstanter Stromverbrauch der Stadt Oelde erwartet.



Von 2010 nach 2011 ist witterungsbereinigt eine Reduzierung des Wärmebedarfs im Umfang von 4,8 % zu verzeichnen. Nominal wurde aufgrund der milderer Witterung gegenüber 2010 eine deutlichere Reduzierung in Höhe von 23,38 % erreicht.

Die Kosten für die benötigte Energiemenge sanken von 2010 nach 2011 um ca. 145.000 Euro oder 30,5%, was einerseits auf den geringeren nominalen Verbrauch und andererseits auf günstigere Einkaufskonditionen nach erfolgter Ausschreibung zurückzuführen ist.

#### CO<sup>2</sup>-Ausstoß für den Wärmebedarf:

Jahr 2009: 1.862,53 t CO<sup>2</sup>\*

Jahr 2010: 2.237,96 t CO<sup>2</sup>\*

Jahr 2011: 1.697,76 t CO<sup>2</sup>\*

gegenüber 2009: + 375,43 t CO<sup>2</sup> (+20,14%)

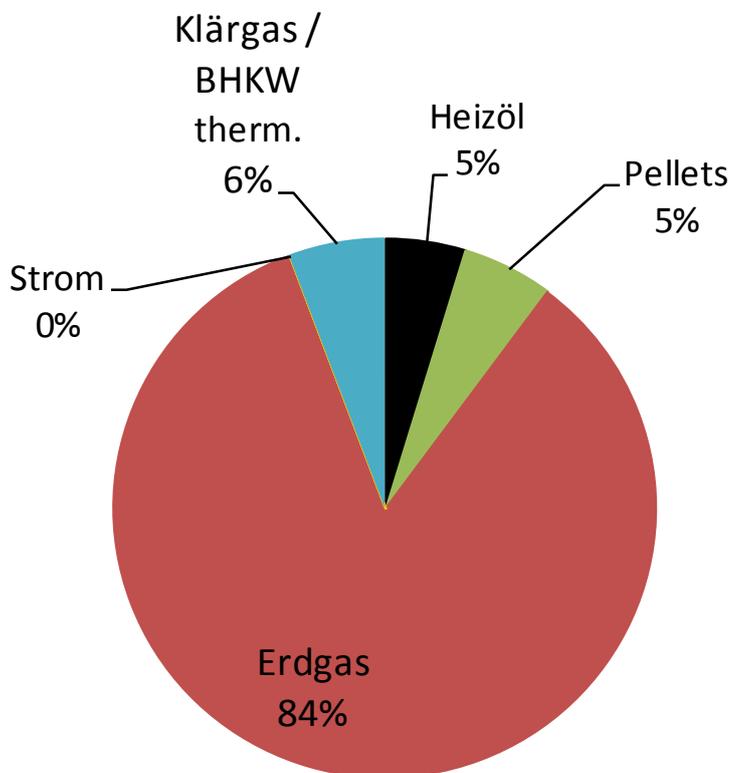
gegenüber 2010: - 540,20 t CO<sup>2</sup> (-24,14%)

Bezogen auf das Basisjahr 2009 liegt im Jahr 2011 eine Reduzierung im Umfang von 4,48% (witterungsbereinigt) vor.

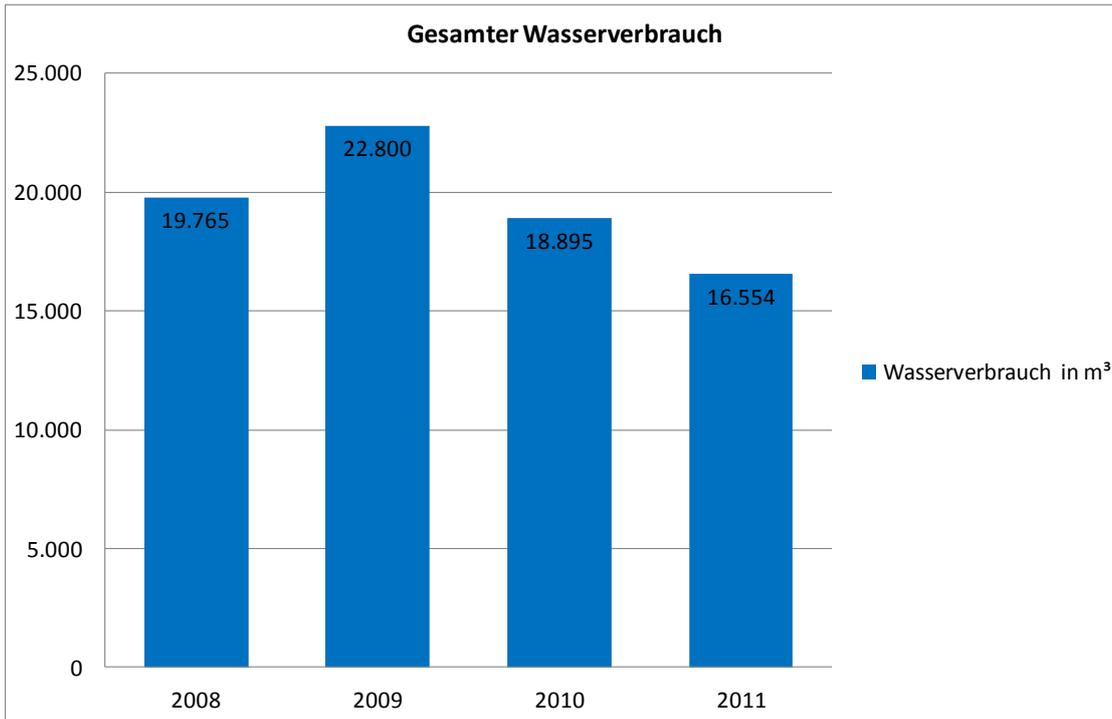
\* bei 260 g CO<sup>2</sup>/Kwh bei Wärmeerzeugung mit Erdgas-Brennwertkessel

#### Prognose für 2012:

Für das Jahr 2012 wird gegenüber dem Jahr 2011 witterungsbereinigt ein konstanter Verbrauch erwartet. Energieträgermix der eingesetzten Wärmeenergie:



Aus dem Gesamt-Wärmeenergiebedarf konnte im Jahr 2011 ein Anteil von 6% aus Klärgas unabhängig von externen Energieversorgern nachhaltig selber gewonnen und wieder im Klärprozess eingesetzt werden.“



Herr Langer gibt den Hinweis, dass die ausführliche 2. Fortsetzungsfassung des Energieberichtes auf der städtischen Homepage zu finden sei.

Weiter führt er aus, dass momentan eine neue europaweite Energieausschreibung für die Lieferjahre 2013 und 2014 läuft.

Er teilt mit, dass die Klima AG der Realschule für ihre Arbeit in den Jahren 2010 und 2011 eine Prämie in Höhe von 542,00 € erhalten hat; diese sei für Klimaprojekte jeglicher Art einzusetzen.

Herr Tegelkämper bedankt sich für den guten Vortrag und die gute Arbeit. Er fragt, ob es nicht möglich sei, im Jahnstadion Strom zu sparen, indem man die Flutlichter auf LED-Technik umrüstet und in wie weit die Ampelanlagen auf die LED – Technik umgerüstet wurden.

Herr Langer antwortet, dass z. B. am Hallenbad Oelde oder auch im Baugebiet „Zum Sundern“ LED – Straßenlaternen aufgestellt wurden, aber eine Wirtschaftlichkeit aufgrund der sehr hohen Preise noch kaum gegeben sei.

Er plädiert dafür, derzeit noch abzuwarten und noch nicht flächendeckend die Straßenlaternen auf LED-Technik umzurüsten.

Herr Abel ergänzt, dass die Frühphase der LED – Technik abgewartet werden sollte. Weiter sagt er, dass die Stadt Oelde im Moment auch nicht durch die Umrüstung der Straßenlaternen auf die LED-Technik sparen würde, da durch die Nachtabenkung genauso viel Strom gespart wird.

Herr Kobrink fragt, ob auf den städtischen Dächern angedacht sei, Solarflächen zur Energiegewinnung einzusetzen.

Herr Langer antwortet, dass der EVO ein Solarkataster der potentiell geeigneten städtischen Dachflächen zur Verfügung gestellt wurde, allerdings die einzelnen Flächen relativ klein seien. Dies wirkt sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus, so dass die EVO bezüglich des angedachten Projektes zunächst Abstand genommen hat.

Herr Becker ergänzt, dass die potentiellen Dächer neben der Ausrichtung auch statisch geeignet sein müssen, da dies ansonsten z. B. im Winter bei zusätzlichen Schneelasten zu Problemen führen könnte. Die Statik ist jedoch bei allen nachträglich aufgeständerten Flachdächern für diese zusätzlichen Lasten nicht ausgelegt worden, so dass sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden städtischen Dachflächen hierdurch stark reduziert.

Das flach geneigte Dach auf dem Neubau der Mensa des TMG ist für die Installation einer Solaranlage ausgelegt worden, so dass die Installation einer Solaranlage hier angestrebt wird.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität nimmt Kenntnis.

## 9. Verschiedenes

### 9.1. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgen keine Mitteilungen der Verwaltung.

### 9.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Marita Brormann  
Vorsitzende

Petra Gottlieb  
Schriftführerin